

Zulassungsordnung

für den weiterbildenden Master-Studiengang Verwaltungsinformatik (ZO-MaVI) der Fachhochschule der Sächsischen Verwaltung Meißen (FHSV)

Vom 1. September 2009

Aufgrund von § 17 Abs. 5 des Gesetzes über die Fachhochschule der Sächsischen Verwaltung Meißen (FHSV) vom 17. Juli 1992 (SächsGVBl. S. 339), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 375) geändert worden ist, beschließt der Senat der FHSV diese Zulassungsordnung:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ausschreibung
- § 3 Zulassungsantrag
- § 4 Zulassungsverfahren
- § 5 Auswahlverfahren
- § 6 Eignungsprüfung
- § 7 Bekanntgabe der Entscheidungen
- § 8 Genehmigung
- § 9 Inkrafttreten

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch:

Nach Artikel 3 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt. Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten daher für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Zulassungsordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungs- und der Studienordnung für den anwendungsorientierten weiterbildenden berufsbegleitenden Masterstudiengang Verwaltungsinformatik (Studiengang) das Zulassungs-, Auswahl- und Eignungsprüfungsverfahren.

§ 2 Ausschreibung

(1) Die Bewerbungsmodalitäten werden vom Prüfungsamt der FHSV rechtzeitig vor Ablauf der Bewerbungsfrist in geeigneter Weise öffentlich bekannt gegeben.

(2) Den Bewerbungsschluss im Sinne einer Ausschlussfrist legt der Prüfungsausschussvorsitzende fest.

§ 3 Zulassungsantrag

(1) Der Zulassungsantrag, der Bestandteil dieser Zulassungsordnung ist, muss bis zum jeweiligen Bewerbungsschluss beim Prüfungsamt der FHSV eingegangen sein. Er gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Zulassungstermins.

- (2) Dem Zulassungsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
1. Zeugnisse über bereits erworbene Studienabschlüsse, einschließlich einer Übersicht der Fächer bzw. Module und Einzelnoten,
 2. soweit der Studienabschluss schlechter als mit der Gesamtnote 2,7 bewertet ist, ein Nachweis über den erreichten Rang-

listenplatz bzw. ECTS-Grad bezogen auf das Prüfungsergebnis des Bewerbers,

3. Darstellung des persönlichen und beruflichen Werdeganges einschließlich der Zeugnisse über bisherige einschlägige Berufstätigkeiten, Fort- und Weiterbildungen,
4. Darstellung zu den Beweggründen für die Aufnahme des Studiums, zu den eigenen besonderen Qualifikationsvoraussetzungen für den Studiengang und zu den mit dem Studiengang angestrebten Zielen,
5. eine eigenhändig unterschriebene Erklärung darüber, dass bisher keine Hochschulprüfung zum angestrebten Abschluss in demselben oder einem verwandten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden wurde bzw. dass gegenwärtig kein schwebendes Prüfungsverfahren an einer anderen Hochschule anhängig ist.

Zeugnisse und Nachweise sind in amtlich beglaubigter Kopie vorzulegen. Falls diese nicht in deutscher Sprache erstellt wurden, ist eine amtlich beglaubigte Übersetzung beizufügen. Andernfalls gelten die Zeugnisse und Nachweise als nicht vorliegend.

(3) Unvollständig oder nicht fristgemäß eingegangene Bewerbungen werden im Zulassungsverfahren nicht berücksichtigt.

§ 4 Zulassungsverfahren

(1) Bewerber, die die Zugangsvoraussetzungen nach § 3 Abs. 1 und 2 der Studienordnung für den weiterbildenden Master-Studiengang Verwaltungsinformatik (SO-MaVI) erfüllen, werden zum Studium zugelassen.

(2) Die Zulassung muss der Bewerber innerhalb einer vom Prüfungsausschussvorsitzenden festgelegten Frist schriftlich bestätigen. Versäumt er diese Frist, erlischt die Zulassung.

§ 5 Auswahlverfahren

(1) Ein Auswahlverfahren wird vom Prüfungsausschuss nur durchgeführt, wenn die Anzahl der Bewerber, die die Zugangsvoraussetzungen nach § 3 Abs. 1 und 2 SO-MaVI erfüllen, die Anzahl der vorhandenen Studienplätze übersteigt.

(2) Der Prüfungsausschuss trifft seine Auswahlentscheidungen auf der Grundlage einer Rangfolge der Bewerber, die sich aus der Bewertung der eingereichten Unterlagen und einem Auswahlgespräch ergibt.

(3) Zur Durchführung des Auswahlverfahrens bestellt der Prüfungsausschussvorsitzende eine Auswahlkommission. Sie besteht aus zwei im Studiengang lehrenden hauptamtlichen Fachhochschullehrern der FHSV sowie einem erfahrenen Verwaltungspraktiker aus den Bereichen IT-Management bzw. Verwaltungs- und Personalmanagement. Der Auswahlkommission können Mitglieder des Prüfungsausschusses angehören. § 4 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2 und 3 der Prüfungsordnung für den weiterbildenden Master-Studiengang Verwaltungsinformatik

(PO-MaVI) gilt entsprechend. Die Auswahlkommission wird in ihrer Arbeit vom Prüfungsamt der FHSV unterstützt.

(4) Auswahlgespräche können von der Auswahlkommission als Einzel- oder Gruppengespräche durchgeführt werden. An Gruppengesprächen dürfen nicht mehr als fünf Bewerber teilnehmen. Die Dauer des Gesprächs beträgt für jeden Bewerber mindestens 20, höchstens jedoch 30 Minuten. An den Auswahlgesprächen nimmt, bezogen auf die vorhandenen Studienplätze, maximal die doppelte Anzahl Bewerber teil. Die Bewerber werden in der nach Absatz 5 Nr. 1 bis 4 ermittelten Rangfolge zum Auswahlgespräch eingeladen.

(5) Die Rangfolge der Bewerber wird von der Auswahlkommission nach einem Punktesystem wie folgt ermittelt:

1. Note des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses des Bewerbers oder im Ranking seines Absolventenjahrganges oder erreichter ECTS-Grad
 - Note bis 1,3 oder im Ranking unter den besten 7 Prozent oder ECTS-Grad A 25 Punkte
 - Note bis 1,7 oder im Ranking unter den besten 14 Prozent 20 Punkte
 - Note bis 2,0 oder im Ranking unter den besten 21 Prozent oder ECTS-Grad B 15 Punkte
 - Note bis 2,3 oder im Ranking unter den besten 28 Prozent 10 Punkte
 - Note bis 2,7 oder im Ranking unter den besten 35 Prozent 5 Punkte
 2. Einschlägigkeit des Curriculums des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses
 - Curriculum mit Schwerpunkten: Verwaltungswissenschaften, Rechtswissenschaften oder Informationsverarbeitung 25 Punkte
 - Curriculum mit Schwerpunkten: Wirtschaftswissenschaften oder Sozialwissenschaften 15 Punkte
 - Curriculum mit jedem anderen Schwerpunkt 5 Punkte
 3. Einschlägigkeit und Grad der beruflichen Erfahrung sowie der Fort- und Weiterbildung bis 20 Punkte
 4. Darstellung der Studienmotivation bis 10 Punkte
 5. Ergebnis des Auswahlgesprächs bis 10 Punkte
- Sofern die Mitglieder der Auswahlkommission unterschiedliche Punktzahlen für die Nummern 3 bis 5 vergeben, wird die Durchschnittspunktzahl gebildet und auf eine volle Punktzahl auf- bzw. abgerundet. Die Punktzahl für die Nummern 1 und 2 stellt das Prüfungsamt der FHSV fest.

(6) Entsprechend der Rangfolge und der vorhandenen Studienplätze werden die Bewerber zum Studiengang zugelassen. Bei gleichem Ranglistenplatz entscheidet das Los. § 4 Abs. 2 gilt entsprechend. Durch Fristversäumnis frei werdende Studienplätze werden über ein Nachrückverfahren entsprechend der von den Bewerbern erreichten Ranglistenplätze besetzt.

§ 6 Eignungsprüfung

(1) Die Eignungsprüfung wird nur durchgeführt, wenn weniger Bewerber die Zugangsvoraussetzungen nach § 3 Abs. 1 und 2 der SO-MaVI erfüllen, als zum Studiengang zugelassen werden können. In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss darüber hinaus Bewerbern die Möglichkeit der Eignungsprüfung gewähren.

(2) Mit der Prüfung soll festgestellt werden, ob die Eignung und Motivation des Bewerbers erwarten lassen, dass er das Ziel des Studienganges auf wissenschaftlicher Grundlage selbstständig und verantwortungsbewusst erreichen kann.

(3) Die Eignungsprüfung besteht aus einem Eignungsgespräch und einer Klausur.

(4) Für das Eignungsgespräch gilt § 5 Abs. 3 und 4 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Rangfolge der Bewerber nach § 5 Abs. 5 Nr. 2 bis 4 ermittelt wird. Auf der Grundlage des Eignungsgesprächs entscheidet die Auswahlkommission, welche Bewerber zur Klausur zugelassen werden.

(5) Die Bearbeitungszeit für die Klausur beträgt 120 Minuten. § 10 Abs. 2 bis 5, Abs. 6 Satz 3 und 4, Abs. 7, 8 Satz 1 und 2, Abs. 9 und 10 PO-MaVI gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass die Auswahlkommission dem Prüfungsausschuss eine Klausuraufgabe vorschlägt.

(6) Bewerber, deren Klausur nach § 14 Abs. 1 PO-MaVI mindestens mit der Note „befriedigend“ bewertet wurde, werden entsprechend der in der Eignungsprüfung erreichten Notenpunktzahl auf einem Ranglistenplatz eingeordnet und zum Studiengang zugelassen. Die Anzahl der Zulassungen richtet sich nach der Anzahl der noch freien Studienplätze. § 5 Abs. 6 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.

§ 7

Bekanntgabe der Entscheidungen

Die Zulassung zum Studiengang wird den Bewerbern vom Prüfungsausschussvorsitzenden schriftlich bekannt gegeben. Gleiches gilt für ablehnende Entscheidungen.

§ 8

Genehmigung

Das Staatsministerium des Innern hat diese Zulassungsordnung gemäß § 17 Abs. 5 des Gesetzes über die Modernisierung der Ausbildung an den internen Fachhochschulen im Freistaat Sachsen am 01.09.2009 – Az.: 13-0306/146 – genehmigt.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Zulassungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Anzeiger in Kraft.

Meißen, den 1. September 2009

Fachhochschule der Sächsischen Verwaltung Meißen
Prof. Musall
Rektor

Anlage:
Zulassungsantrag

Antrag auf Zulassung zum Masterstudiengang Verwaltungsinformatik an der Fachhochschule der Sächsischen Verwaltung Meißen

1. Angaben zur Person (lt. Angabe im Personalausweis oder Reisepass)

Name		Vorname	
m/w	Geburtsdatum	Geburtsort	
Staatsangehörigkeiten	deutsch		
und/oder andere			

2. Angaben zum Wohnsitz (zustellfähige Anschrift, Telefon, E-Mail)

Straße		Nr.	
PLZ		Ort	
E-Mail-Adresse			
Telefon Festnetz		Telefon Mobil	

3. Angaben zu bisher bzw. gegenwärtig belegten Studiengängen und abgelegten Hochschulprüfungen (auch abgebrochene Studiengänge und nichtbestandene Prüfungen müssen angegeben werden)

Name der Hochschule		Studiengang/ Fachrichtung		von*	
				bis*	
Art der Prüfung		Ergebnis (mit Erfolg/Note; ohne Erfolg)		Prüfungszeitpunkt/ Abschluss	
Name der Hochschule		Studiengang/ Fachrichtung		von*	
				bis*	
Art der Prüfung		Ergebnis (mit Erfolg/Note; ohne Erfolg)		Prüfungszeitpunkt/ Abschluss	
Name der Hochschule		Studiengang/ Fachrichtung		von*	
				bis*	
Art der Prüfung		Ergebnis (mit Erfolg/Note; ohne Erfolg)		Prüfungszeitpunkt/ Abschluss	

* Datumsangaben bitte immer im Format TT.MM.JJJ

4. Angaben zur Berufstätigkeit

Name des Arbeitgebers			
-----------------------	--	--	--

Straße		Nr.	
--------	--	-----	--

Ort		PLZ	
-----	--	-----	--

wahrgenommene Fachaufgaben	ausgeübte Funktion	von*	bis*
----------------------------	--------------------	------	------

--	--	--	--

--	--	--	--

--	--	--	--

Name des Arbeitgebers			
-----------------------	--	--	--

Straße		Nr.	
--------	--	-----	--

Ort		PLZ	
-----	--	-----	--

wahrgenommene Fachaufgaben	ausgeübte Funktion	von*	bis*
----------------------------	--------------------	------	------

--	--	--	--

--	--	--	--

--	--	--	--

Name des Arbeitgebers			
-----------------------	--	--	--

Straße		Nr.	
--------	--	-----	--

Ort		PLZ	
-----	--	-----	--

wahrgenommene Fachaufgaben	ausgeübte Funktion	von*	bis*
----------------------------	--------------------	------	------

--	--	--	--

--	--	--	--

--	--	--	--

* Datumsangaben bitte immer im Format TT.MM.JJJ

5. Angaben zur Fort- und Weiterbildung

Name der Fort- bzw. Weiterbildungseinrichtung			
Straße		Nr.	
Ort		PLZ	
Fort- bzw. Weiterbildungsgebiet(e)	mit/ohne Zertifikat	von*	bis*

Name der Fort- bzw. Weiterbildungseinrichtung			
Straße		Nr.	
Ort		PLZ	
Fort- bzw. Weiterbildungsgebiet(e)	mit/ohne Zertifikat	von*	bis*

Name der Fort- bzw. Weiterbildungseinrichtung			
Straße		Nr.	
Ort		PLZ	
Fort- bzw. Weiterbildungsgebiet(e)	mit/ohne Zertifikat	von*	bis*

* Datumsangaben bitte immer im Format TT.MM.JJJ

6. Erklärungen

6.1. Erklärung zu meinen Angaben im Zulassungsantrag

Meine Angaben in diesem Antrag sind vollständig und richtig. Mir ist bekannt, dass unvollständige und unwahre Angaben den Ausschluss vom Studium zur Folge haben können.

Datum und Unterschrift des Antragstellers

6.2. Erklärung nach § 3 Abs. 2 Nr. 5 der Zulassungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Verwaltungsinformatik

Ich erkläre, dass ich bisher keine Hochschulprüfung zum angestrebten Abschluss in demselben oder einem verwandten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden habe bzw. dass gegenwärtig kein schwebendes Prüfungsverfahren an einer anderen Hochschule anhängig ist.

Datum und Unterschrift des Antragstellers

6.3. Hinweise/Erklärung zum Datenschutz

Es besteht keine Auskunftspflicht!

Dieser Antrag ist jedoch aufgrund der §§ 3 und 4 der Studienordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Verwaltungsinformatik i. V. m. § 3 der Zulassungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Verwaltungsinformatik notwendig.

Rechtsgrundlagen für die erhobenen Daten sind:

- o Gesetz über die Hochschulen im Freistaat Sachsen
- o Gesetz über die Fachhochschule der Sächsischen Verwaltung Meißen
- o Sächsisches Datenschutzgesetz
- o Sächsische Studentendatenverordnung
- o Sächsisches Statistikgesetz

Die aktuelle Fassung der genannten Gesetze und Verordnungen finden Sie unter www.revosax.sachsen.de

Mit der Speicherung meiner Angaben in einer automatisierten Datei bei der Fachhochschule der Sächsischen Verwaltung Meißen (FHSV) bin ich unter der Voraussetzung einverstanden, dass die Daten ausschließlich zur Durchführung des Zulassungsverfahrens genutzt werden. Bei einer Studienzulassung können meine Angaben zur Durchführung des Studiums an der FHSV weiterverwendet werden.

Erfolgt keine Studienzulassung, werden meine Daten sowie eingereichte Unterlagen zwölf Monate nach dem Studienbeginn gelöscht bzw. vernichtet. Eingereichte Unterlagen werden mir nur zurückgegeben, wenn ich der FHSV einen ausreichend frankierten Rückumschlag zur Verfügung stelle.

Datum und Unterschrift des Antragstellers